

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 15/10 S

L 18 AL 172/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 15 AL 233/07 (SG Neuruppin)

1. ,

Klägerin und Berufungsklägerin,

2. ,

Berufungskläger,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Berufungsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. August 2010 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin und Berufungsklägerin sowie die Beschwerde des Berufungs-
klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 9. Juni 2010
- L 18 AL 172/09 - werden als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 9.6.2010 hat das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg das Ablehnungsgesuch der Berufungsklägerin bzw des Berufungsklägers gegen die Vorsitzende Richterin Dr. M. zurückgewiesen. In dem Beschluss hat das LSG darauf hingewiesen, dass die Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Mit einem von ihm verfassten Schreiben vom 18.6.2010 hat der Berufungskläger sinngemäß für sich und zugleich für die Berufungsklägerin gegen den vorgenannten Beschluss des LSG Beschwerde eingelegt.
- 3 Die Beschwerden sind unzulässig. Gegen die Entscheidung des LSG ist - worauf im Beschluss des LSG bereits ausdrücklich hingewiesen worden ist - kein Rechtsmittel gegeben. Dies ergibt sich aus § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Beschwerdebeschlüsse des LSG können nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden. Eine solche Konstellation liegt nicht vor.
- 4 Die Beschwerden müssen daher schon aus diesem Grund in entsprechender Anwendung des § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen werden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

